

# Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

#### ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8258/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

## 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

## 2 Antragsteller

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein 6050 Offenbach am Main 1

## 3 Beschreibung der Bauart

Fässer aus ferritischen oder austenitischen Stählen mit nicht abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 400 bis 420 Liter

## 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 257 - Ausführung 400 bis 420 Liter - der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 09.11.1987 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

# Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 8258/1Al

## 6 Kennzeichnung

Die der zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 $\begin{pmatrix} \mathbf{u} \\ \mathbf{n} \end{pmatrix} 1 \mathbf{A} 1 / \mathbf{Y} / 250 / \mathbf{u}$ 

......D/BAM 8258......

(Herstellungs- (Name jahr, nur die oder Kurz- zeichen des Ziffern) Herstellers)

## 7 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 7.1 Die der zugelassenen Bauart entsprechenden und nach Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 7.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 7.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
  Die Dichte der Füllgüter darf
  1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II bzw. III
  nicht überschreiten.
- 7.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- B Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung dem jenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 9 Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

#### Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8258/1A1

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 9.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.03.1988

flullints m